



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Authried KFZ-RECYCLING
Herrn Josef Authried
Am Steinebühl 2
87452 Altusried

Aktenzeichen: SG 22-171/4-255 Bt B.13.08-01
Sachbearbeiter: Herr Bechter
☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-404
Fax-Nummer: 08321/612-67404
Zimmer-Nr.: 2.13
E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 28.08.2013

BlmSchG;

Anlage zur Lagerung von Abfällen aus Kfz-Betrieben der Firma Authried KFZ-Recycling, Am Steinebühl 2, 87452 Altusried,

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Nach der Auflage Nr. 2.4.2 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 12.02.1997, Az. 43-171/4-255 Bt/Wö B.97.02-01, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 25.11.1998, 10.01.2001, 21.03.2002, 10.12.2012 und 06.02.2013 wird folgende Auflage eingefügt:

2.5 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsende (§ 5 Abs. 3 BImSchG) ist dem Landratsamt Oberallgäu innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Sicherheitsleistung (z.B Bankbürgschaft) in der Höhe von 5.000,-- € zu erbringen.

II.

Die Firma Authried KFZ-RECYCLING trägt die Kosten des Verfahrens.

III.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen sind nicht entstanden.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu (BLZ 733 500 00) Konto-Nr. 364

IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 SWIFT-BIC:BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Oberallgäu Süd

(BLZ 733 699 20) Konto-Nr. 108

Allgäuer Volksbank (BLZ 733 900 00) Konto-Nr. 528188

Parkmöglichkeit in der Marktanger-Tiefgarage

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 12.02.1997, Az. 43-171/4-255 Bt/Wö B.97.02-01, erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Fa. Josef Authried KFZ-Recycling die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Kraftfahrzeug-Abfällen in einer bestehenden Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.-Nr. 144/11, Gmkg. Altusried, Markt Altusried. Mit Bescheid vom 10.01.2001 erteilte das Landratsamt Oberallgäu dem Anlagenbetreiber gem. § 16 Abs. 1 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zwischenlagers. Mit nachträglicher Anordnung vom 21.03.2002 führte das Landratsamt Oberallgäu die Umschlüsselung der zur Annahme und Lagerung zugelassenen Abfallarten auf die zum 01.01.2002 in Kraft getretene Abfallverzeichnisverordnung durch. Mit nachträglicher Anordnung vom 10.12.2012, Az. SG 22-171/4-255 Bt B.12.12-01, wurde die Lagerung der Abfallschlüssel AVV 160602* und AVV 160807* und mit Bescheid vom 06.02.2013 die Lagerung des Abfallschlüssels AVV 13 07 03* zugelassen.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
2. Die Anordnung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 4a) Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG -.

Bei der von der Firma Authried KFZ-RECYCLING betriebenen Anlage zur Lagerung von KFZ-Abfällen handelt es sich gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2, Anhang Nr. 8.12.1.1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4.BImSchV - um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Die Anlage wurde mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 12.02.1997 immissionsschutzrechtlich genehmigt und mit Genehmigungsbescheid vom 10.01.2001 sowie mit nachträglicher Anordnung vom 21.03.2002, 10.12.2012 und 06.02.2013 geändert.

Nach § 17 Abs. 4a) Satz 1 BImSchG soll die zuständige Behörde bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung anordnen. Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die öffentliche Hand im Falle einer Insolvenz des Betreibers vor den erheblichen Nachsorgekosten zu bewahren. Die Sicherheit wird also zurückgegeben, wenn nach der Betriebsaufgabe die Nachsorgepflichten erfüllt worden sind; andernfalls wird sie zur Deckung der Kosten einer Ersatzvornahme verwendet.

Die bei der Firma Authried KFZ-RECYCLING gelagerten KFZ-Abfälle weisen zu einem erheblichen Teil einen positiven Marktwert auf. Dies gilt insbesondere für Schrott, Altöl, Batterien und Katalysatoren. In Anbetracht der geringen Lagermengen und der begrenzten Anlagenkapazität wurde deshalb unter Berücksichtigung des Schreibens des BayStMUG vom 08.08.2011, Az. 72a-U8721.0-2010/1-10, die Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,-- € für ausreichend erachtet.

Die Anordnung entspricht auch pflichtgemäßem Ermessen. Die Formulierung „soll“ in § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG bedeutet letztlich, dass im Regelfall eine Sicherheit zu verlangen ist. Nur in atypischen Fällen soll davon abgewichen werden. Etwaige Anhaltspunkte für einen solchen atypischen Ausnahmefall sind hier nicht ersichtlich.

Die Firma Authried KFZ-Recycling wurde vor Erlass der Anordnung mit Schreiben vom 03.07.2013 gem. Art. 28 BayVwVfG angehört. Von ihrem Äußerungsrecht machte sie keinen Gebrauch.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Nr. 8.II.0/1.9.2.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Da die Firma Authried KFZ-Recycling die Gründe für die nachträgliche Anordnung nicht selbst zu vertreten hat, waren für diesen Bescheid keine Gebühren zu erheben. Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stefan Bechter